

453 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

20. 6. 1961

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz
abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 2 und § 5 werden aufgehoben.
2. Im § 2 hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen, der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung „§ 5“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit der Schaffung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes vom Jahre 1955 wurden zwei wesentliche Ziele verfolgt: Einerseits sollten die Landwirte veranlaßt werden, zur Abwehr der wirtschaftlichen Folgen des Hagelschlags in zunehmendem Maße Versicherungsschutz zu nehmen; andererseits sollten der Bund und die Bundesländer der immer wiederkehrenden kostspieligen Hilfsaktionen in Katastrophenfällen enthoben werden. Aus Mangel an Erfahrung über diese in Österreich neue Form staatlicher Förderung wurde das Gesetz befristet.

Während seiner bisherigen Geltungsdauer konnte die Hagelversicherung tatsächlich bedeutend ausgebaut werden. Die Anzahl der Versicherungsverträge hat sich von 85.000 auf 117.500 erhöht, der Wert der versicherten pflanzlichen Erzeugnisse stieg von 1183 Millionen Schilling auf 2267 Millionen Schilling. Während 1954 erst 30% der österreichischen Getreideanbaufläche und 6% der Ertragsweingartenfläche versichert war, standen 1959 bereits 44% der Getreideanbaufläche (499.000 ha) und 23% der Ertragsweingartenfläche (8158 ha) unter Versicherungsschutz. Das Ziel der Erreichung eines Versicherungsschutzes für 70% der Anbaufläche, wie er etwa in der Schweiz und in Süddeutschland bei analoger öffentlicher Förderung besteht, konnte nicht erreicht werden. Hingegen konnten Bund und Länder unter Hinweis auf die subventionierte Selbsthilfe im Wege der Versicherung Hilfsaktionen in Katastrophenfällen vermeiden. Damit

unterblieb auch zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz stellt es in das Belieben der Bundesländer, an dieser Förderungsaktion teilzunehmen, denn die Heranziehung von Bundesmitteln erfolgt für den Bereich des einzelnen Landes nur dann und in dem Ausmaß, in welchem es sich selbst daran beteiligt. Die Bundesländer entscheiden damit über den künftigen Bestand der Hagelversicherungsförderung; das Gesetz bietet hiezu nur den Rahmen. Welche Bedeutung die Länder dieser Einrichtung bisher beigemessen haben, kommt darin zum Ausdruck, daß sich von Vorarlberg, wo Hagelschäden praktisch nicht auftreten und daher keinerlei Versicherungsbedürfnis besteht, abgesehen, alle an ihr beteiligt haben. Mit einem verhältnismäßig geringen Betrag konnten nämlich die Leistungen der öffentlichen Hand in ihrer Wirksamkeit durch die Heranziehung einer zunehmenden Zahl von Versicherten, welche — nach Ländern verschieden — durchschnittlich 80% der Prämien selbst tragen, vervielfacht werden. Es erscheint daher zweckmäßig, das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz zu einer Dauer-einrichtung zum Schutz der Landwirtschaft gegen Hagelkatastrophen zu machen.

Die Bestimmungen über das in § 2 Abs. 2 des geltenden Gesetzes vorgesehene Gutscheinsystem haben sich in der Praxis als überflüssig erwiesen, verursachen aber eine beträchtliche Verwaltungsarbeit, so daß ihre Aufhebung in der Novelle vorgesehen ist.